

veröffentlicht am 15. August 1998 im ABl. NRW. 2 Nr. 8/98

# **DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG**

für den Studiengang

## **INFORMATIK**

an der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. August 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Diplomstudiengang Informatik die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Nebenfach
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassung und Anmeldung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 17 Zulassung und Anmeldung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten
- § 21a Freiversuch
- § 22 Zusatzfach
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

### **IV. Schlußbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Studium im Diplomstudiengang Informatik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Informatik so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß dieses Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Prüflinge für den Übergang in die Berufspraxis gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und fähig sind, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### **§ 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen**

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-

Universität Bonn den akademischen Grad “Diplom-Informatiker” bzw. “Diplom-Informatikerin”, abgekürzt: “Dipl.-Inform.”.

- (2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Nebenfach**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 175 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf das Nebenfach 25 Semesterwochenstunden. Für den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich sind mindestens 18 Semesterwochenstunden vorgesehen.
- (3) Jede/r Studierende muß ein Nebenfach wählen. Zulässige Nebenfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Chemie, Geographie, Kommunikationsforschung und Phonetik, Mathematik, Operations Research und Physik. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Prüflings ein anderes Nebenfach zulassen, sofern dieses an der Universität Bonn durch eine planmäßige Professur vertreten und die Prüfung in diesem Nebenfach gewährleistet ist.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß die Diplom-Vorprüfung im vierten Studiensemester und das gesamte Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten bis vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im siebten oder achten Studiensemester erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung gemäß § 9 bzw. § 17.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch Prüfungsleistungen gemäß § 11 bzw. § 18 erbracht. Zu jeder Fachprüfung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich. Die Anmeldung zu einer mündlichen Fachprüfung muß spätestens

zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Für die schriftlichen Fachprüfungen werden Anmeldetermine vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern der Prüfling die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (5) Für alle Prüfungselemente, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

## § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn einen Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Informatik. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren der Informatik, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Informatik und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Diplomstudienganges Informatik gruppenweise gewählt. Entsprechend werden für alle Mitglieder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern sollen in der Regel nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten der Universität Bonn bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch andere Personen zu Prüfern bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Informatik an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen Deutschlands werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit fest-

gestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.

Gleichwertigkeit ist im übrigen festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden auf Antrag als Studienleistung auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) Studienbewerber/innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Maßgebend ist der Eingang beim Prüfungsausschuß. Der Prüfling muß gleichzeitig den Prüfer informieren. Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin

ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er in einem begonnenen Prüfungstermin ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG zustehen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung und Anmeldung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
  2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch und
  3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang, insbesondere Technische Informatik, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebsinformatik oder Ingenieurinformatik,
    - bereits eine Diplomprüfung oder Diplom-Vorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
    - seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
    - sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfling hat sich gemäß § 4 Abs. 3 zu jeder Fachprüfung anzumelden. Der Anmeldung zu einer Fachprüfung sind beizufügen:
  1. Vorschläge für den oder die Prüfer und den Termin,
  2. Angabe einer ladungsfähigen Anschrift,
  3. Nachweise über die nach Absatz 5 erforderlichen Leistungsnachweise.
- (4) Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt mit der Anmeldung zur Fachprüfung im Nebenfach.
- (5) Der Prüfling darf sich erst dann zu einer Fachprüfung anmelden und diese ablegen, wenn er die dafür erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Leistungsnachweise sind:



- 5.1 für die Prüfung in Informatik I,II zwei Übungsscheine zu Informatik I und II;
- 5.2 für die Prüfung in Informatik III,IV die Leistungsnachweise nach 5.1 sowie ein Übungsschein zu Informatik III oder IV, ein Proseminarschein in Informatik und ein Schein zu einem Informatik-Praktikum des Grundstudiums;
- 5.3 für die Prüfung in Mathematik drei der vier Übungsscheine zur Linearen Algebra I,II und Infinitesimalrechnung I,II;
- 5.4 für die Prüfung im Nebenfach
- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Betriebswirtschaftslehre:             | kein Leistungsnachweis;  |
| Biologie:                             | kein Leistungsnachweis;  |
| Chemie:                               | ein Klausurschein zur Grundvorlesung in Anorganischer oder Organischer oder Physikalischer oder Biochemie; |
| Geographie:                           | ein Unterseminarschein;  |
| Kommunikationsforschung und Phonetik: | ein Proseminarschein;  |
| Mathematik:                           | ein Übungsschein in Praktischer Mathematik;  |
| Operations Research:                  | ein Übungsschein Mathematische Methoden des Operations Research I, II oder III;                            |
| Physik:                               | ein Praktikumsschein.  |
- Wird ein anderes Nebenfach zugelassen, legt der Prüfungsausschuß dafür Leistungsnachweise in vergleichbarem Umfang fest.
- (6) Die in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 5 genannten Voraussetzungen werden im Falle des §7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (7) Kann ein Prüfling nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Unterlagen ohne sein Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

## § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen bzw. die Nachweise gemäß § 9 Abs. 7 unvollständig sind oder
  - der Prüfling die Diplomprüfung bzw. -vorprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

- d) der Prüfling sich bereits an einer anderen deutschen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

### **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er/sie die Studienziele des Grundstudiums erreicht hat und in der Lage ist, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden vier Fachprüfungen:

1. einer mündlichen Prüfung in Informatik I,II;
2. einer mündlichen Prüfung in Informatik III,IV;
3. einer mündlichen Prüfung in Mathematik über Lineare Algebra I,II und Infinitesimalrechnung I,II;
4. einer mündlichen Prüfung im Nebenfach mit Ausnahme von Betriebswirtschaftslehre.

Die Nebenfachprüfung in Betriebswirtschaftslehre wird studienbegleitend in Teilprüfungen als in der Regel 60-80 minütigen Klausuren nach dem Kreditpunkte-System abgelegt. Näheres regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

Wird ein anderes Nebenfach als eines der in § 3 Abs. 3 explizit genannten zugelassen, dann legt der Prüfungsausschuß dafür Art und Gegenstände der Prüfung fest.

- (3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 12 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er/sie über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluß des Prüflings zu hören.

- (3) Ein Prüfer darf einen Prüfling in nicht mehr als zwei Fächern prüfen.
- (4) Je Prüfling und Fach beträgt die Prüfungszeit in der Regel 30 Minuten. Sie darf 20 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 13 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des Prüfungsfaches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit dauert höchstens vier Stunden und ist von zwei Prüfern gemäß §14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß §14 Abs. 2 und 5.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote lautet bei einer Bewertung

- bis 1,5 : sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 : gut,
- über 2,5 bis 3,5 : befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 : ausreichend,
- über 4,0 : nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der einzelnen Fachnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 : sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 : gut,
- über 2,5 bis 3,5 : befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 : ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung soll frühestens drei und spätestens sechs Monate nach dem fehlgeschlagenen Versuch wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer Fachprüfung muß innerhalb von neun Monaten nach dem vorangegangenen fehlgeschlagenen Versuch stattfinden. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß; er erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb

welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat ein Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr nach der Exmatrikulation aus dem Diplomstudiengang Informatik auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 17 Zulassung und Anmeldung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt bestanden hat;
  2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
  3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.
- (2) Der Prüfling hat sich gemäß § 4 Abs. 3 zu jeder Fachprüfung anzumelden. Der Prüfling kann sich erst dann zu einer Fachprüfung anmelden und diese ablegen, wenn er/sie die dafür erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Leistungsnachweise sind:
  - 2.1 für die Prüfung in Theoretischer Informatik ein Seminarschein in Theoretischer Informatik;
  - 2.2 für die Prüfung in Praktischer Informatik ein Seminarschein in Praktischer Informatik;
  - 2.3 für die Prüfung im Vertiefungsgebiet der Informatik ein Übungsschein in Praktischer Mathematik oder Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Logik und ein Schein für ein Informatik-Praktikum des Hauptstudiums;
  - 2.4 für die Prüfung im Nebenfach

Betriebswirtschaftslehre:	kein Leistungsnachweis;
Biologie:	ein Seminarschein und ein Praktikumsschein;
Chemie:	bei Vertiefung in Anorganischer, Phy- sikalischer, Theoretischer oder Bioche- mie ein Übungsschein und ein Prak- tikumsschein dieser Fachrichtung; bei Vertiefung in Organischer Chemie kein Leistungsnachweis;
Geographie:	ein Spezialseminarschein und ein Oberseminarschein;
Kommunikationsforschung und Phonetik:	ein Seminarschein und ein Praktikumsschein;
Mathematik:	kein Leistungsnachweis;
Operations Research:	ein Übungsschein Mathematische Me- thoden des Operations Research I,II oder III, un- gleich dem für das Grundstudium vorge- legten, und ein Seminarschein;
Physik:	kein Leistungsnachweis.

Wird ein anderes Nebenfach zugelassen, legt der Prüfungsaus-  
schuß dafür Leistungsnachweise in vergleichbarem Umfang fest.

Leistungsnachweise, die bereits für die Diplom-Vorprüfung vorgelegt  
wurden, dürfen für die Diplomprüfung nicht nochmals vorgelegt  
werden.

- (3) Bei der Anmeldung zu einer Fachprüfung sind die gewählten Prüfungs-  
gebiete gemäß § 18 Abs. 4 anzugeben. Im übrigen gelten die §§ 9 und  
10 entsprechend.

## § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fach-  
prüfungen in folgenden Fächern:
1. Theoretische Informatik,
  2. Praktische Informatik,
  3. Vertiefungsgebiet aus der Informatik; dies ist in der Regel das  
Gebiet, aus dem das Thema der Diplomarbeit gestellt wird,
  4. Nebenfach.
- (2) Das Nebenfach ist in der Regel dasjenige, das auch in der Diplom-  
Vorprüfung geprüft wurde. Auf Antrag des Prüflings kann der  
Prüfungsausschuß einen Wechsel des Nebenfachs genehmigen. Die  
Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Prüfling  
Studien- und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung des neuen  
Nebenfachs ganz oder teilweise nachholt.
- (3) Die Fachprüfungen in Informatik sind als mündliche Prüfungen ab-  
zulegen. Die Nebenfachprüfung ist in Biologie, Chemie, Geographie,

Kommunikationsforschung und Phonetik, Mathematik, Operations Research und Physik als mündliche Prüfung abzulegen. Die Nebenfachprüfung in Betriebswirtschaftslehre wird studienbegleitend in Teilprüfungen als in der Regel je 60-minütige Klausuren nach dem Kreditpunkte-System abgelegt. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens 18 Kreditpunkte erworben worden sind. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Wird ein anderes Nebenfach zugelassen, bestimmt der Prüfungsausschuß die Art der Prüfung.

- (4) Gegenstände der Fachprüfungen nach Absatz 1 sind in jedem Fach mehrere Gebiete des jeweiligen Faches. Die Prüfungsgebiete der vier Fachprüfungen dürfen sich nicht überschneiden. In jedem Fach sind Kenntnisse im Umfang von jeweils mindestens 8 und höchstens 12 Semesterwochenstunden Vorlesungen des Hauptstudiums zu prüfen. Die Gegenstände jeder Fachprüfung müssen gemeinsam eine angemessene Breite und Schwierigkeit haben. Die Prüfungsgebiete werden innerhalb dieses Rahmens von den Prüfern festgelegt. Im Fall mündlicher Fachprüfungen kann der Prüfling Prüfungsgebiete vorschlagen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Fachprüfung stattfinden.
- (5) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließen soll. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit muß von einem im Fach Informatik an der Universität Bonn in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten gestellt werden. Dieser ist verantwortlich für die angemessene Betreuung. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung gesichert ist. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und angemessene Betreuung erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit, der immer ein empirisches, experimentelles oder mathematisches Thema zugrunde liegt, beträgt höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit beträgt 80 Seiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern; der/die Betreuer/in der Diplomarbeit soll hierzu gehört werden.
- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Erklärung des Prüflings zu versehen, aus der hervorgeht, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig durchgeführt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuß in vier Exemplaren abzuliefern; der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß §8 Abs. 1 Satz 2 als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der Prüfer muß Mitglied der Fachgruppe Mathematik/Informatik der Universität Bonn sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend §14 Abs. 1 vorzunehmen und in einem Gutachten schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
- (3) Wurde die Diplomarbeit von mehreren Prüflingen als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Prüflings innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.
- (4) Die Note der Diplomarbeit wird gemäß §14 Abs. 2 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Der Prüfungsausschuß setzt dann die Note aufgrund der drei Gutachten fest.

## **§ 21 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten**

Für die Diplomprüfung gelten die §§ 12 Abs. 2 bis 6 und 13 entsprechend.

### **§ 21a Freiversuch**



Zur Erreichung des Ziels der Studienzeitverkürzung werden für Fachprüfungen des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche gewährt. Für den Freiversuch gelten die Regelungen des § 90a Universitätsgesetz.

## **§ 22 Zusatzfach**

- (1) Der Prüfling kann sich, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 1 erbracht sind, in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Eine solche Prüfung muß sich über Gebiete des Hauptstudiums des Zusatzfachs im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden Vorlesungen erstrecken.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung und das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 14 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechend.
- (2) In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note der Diplomarbeit doppelt ein. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit "nicht ausreichend" (5,0) ist. In Abweichung von § 14 lautet die Gesamtnote "ausgezeichnet", wenn die Diplomarbeit und alle vier Fachprüfungen mit 1,0 benotet wurden.

## **§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur unter den Bedingungen des § 21a Abs. 5 zulässig.
- (3) Eine nicht bestandene Fachprüfung soll frühestens drei und spätestens sechs Monate nach dem fehlgeschlagenen Versuch wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer Fachprüfung muß innerhalb von neun Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch stattfinden. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit muß die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von neun Monaten nach Abgabe der nicht bestandenen ersten Diplomarbeit erfolgen.

- (5) Versäumt der Prüfling eine der Fristen aus Absatz 4, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß; er erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

### **§ 25 Zeugnis**

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Bezeichnung des Vertiefungsgebietes und des Nebenfaches aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings wird in das Zeugnis auch das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach gemäß § 22 aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 16 entsprechend.

### **§ 26 Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, vom Dekan gegengezeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der

Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 29 Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses. Im Fall der Aberkennung wird die Diplomurkunde eingezogen.

### **§ 30 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben und bereits zur Diplom-Vorprüfung zugelassen sind, diese aber noch nicht bestanden haben, legen die Diplom-Vorprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Bonn eingeschrieben und bereits zur Diplomprüfung zugelassen sind, legen die Diplomprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Prüfungsordnung ab.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 15. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Informatik an der Universität Bonn in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1993 (GABl. NW. II S. 187) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW. II) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7.2.1996 und 25.6.1997 und des Senats der Universität Bonn vom 26.2.1996 und 2.7.1997 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tage - 1 23 21.

Bonn, den 26. August 1997

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. M. Huber

**Anlage**

### **Zu § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend als Abschlußprüfungen zu den Vorlesungen entweder des Fachgebiets Volkswirtschaftslehre (VWL I bis IV) oder des Fachgebiets Betriebswirtschaftslehre (BWL I bis III) in Form von je 60 bzw. 80 min. Klausuren abgelegt. Ein Wechsel der Fachgebiete ist nur bis zur Meldung zur zweiten Vorlesungsabschlußprüfung möglich. Jede Teilnahme an einer Vorlesungsabschlußklausur ist eine Prüfung. Jede nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn im Fachgebiet VWL drei oder im Fachgebiet BWL zwei Kreditpunkte erworben worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach einer zweiten Prüfungswiederholung das Bestehen nach den Sätzen 1 bis 4 nicht mehr möglich ist. Die Note der Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der bestandenen Vorlesungsabschlußprüfungen. Die Note wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

## Zu § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften in der Diplomprüfung wird studienbegleitend als Abschlußprüfungen zu Vorlesungen in einem Fach des Hauptstudiums, und zwar entweder in Wirtschaftspolitik oder in einem der Fächer Entwicklungspolitik, Verkehrspolitik, Wirtschaftstheorie, Finanzwissenschaften oder Betriebswirtschaft in Form von 60 min. Klausuren abgelegt. Auf Antrag des zuständigen Dozenten kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung gemäß §§ 19 Abs. 5, 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung genehmigen.

Jede Vorlesungsabschlußprüfung besteht aus einem Haupttermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit und einem Wiederholungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit des gleichen Semesters bei nichtausreichender Leistung im Haupttermin. Für jede spätestens im Wiederholungstermin mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Vorlesungsabschlußprüfung werden Kreditpunkte nach folgender Bewertung erworben:

- vier Kreditpunkte bei zwei Semesterwochenstunden ohne Übung.
- fünf Kreditpunkte bei zwei Semesterwochenstunden mit fakultativ dazu angebotener Übung.
- sechs Kreditpunkte bei drei Semesterwochenstunden ohne dazu angebotener Übung.
- sieben Kreditpunkte bei drei Semesterwochenstunden mit zusätzlich angebotener fakultativer Übung oder bei mehr als drei Semesterwochenstunden.

Bei Erwerb von mindestens 18 Kreditpunkten im Hauptstudium ist die Nebenfachprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften bestanden. Für jede mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertete Vorlesungsabschlußprüfung wird ein Minuspunkt erworben. Die Nebenfachprüfung ist nicht bestanden, wenn drei Minuspunkte erworben worden sind, bevor 18 Hauptstudiums-Kreditpunkte in den Vorlesungsabschlußprüfungen des Faches erreicht wurden. Die Nebenfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn drei weitere Minuspunkte erworben worden sind, bevor insgesamt 18 Hauptstudiums-Kreditpunkte in den Vorlesungen des wirtschaftswissenschaftlichen Faches erworben worden sind. Ein Wechsel des Faches ist nur bis zur Meldung zur zweiten Vorlesungsabschlußprüfung möglich.

Die Note im Nebenfach errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der bestandenen Vorlesungsabschlußprüfungen des Hauptstudiums, wobei die Anzahl der jeweils erworbenen Kreditpunkte den Gewichtungsfaktor bildet. Die Note in der Nebenfachprüfung Wirtschaftswissenschaften wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.